

Bericht Vereinsstrategie

Inhalt

1.	Übersicht	2
2.	Auftrag und Verfahren.....	4
2.1.	Vorgeschichte	4
2.2.	Mandat.....	5
2.3.	Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	6
2.4.	Verfahren	6
3.	Grundlagen	7
3.1.	Begriffe	7
3.1.1	Audiovisuelles Angebot.....	7
3.1.2	Zivilgesellschaft.....	8
3.1.3	Staats- und Medienpolitik.....	8
3.1.4	Verein und Trägerschaft.....	9
3.1.5	Regional- und Mitgliedgesellschaften	10
3.2.	Sinn und Zweck der Trägerschaft.....	10
3.2.1	Zivilgesellschaftliche Rolle	11
3.2.2	Anforderungen des öffentlichen Rechts.....	12
3.2.3	Aufgaben gemäss Statuten SRG.....	12
3.3.	Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Unternehmen	13
4.	Notwendigkeit der Vereinsstrategie	14
4.1.	Geschichtliche Erfahrung	14
4.2.	Abgabe für Radio und Fernsehen und Medienförderung.....	14
4.3.	Grundsatzdiskussion zum audiovisuellen Service public.....	15
5.	Anforderungen an die Vereinsstrategie	17
6.	Zuständigkeiten zur Vereinsstrategie.....	18
6.1.	Kontroverse Punkte	18
6.2.	Gutachten Professor Denis Piotet	19

6.3.	Schlussfolgerung	20
7.	Finanzierung	20
8.	Weiteres Vorgehen	21
9.	Strategieentwurf	21
10.	Schlusswort.....	22

1. Übersicht

Gemäss Mandat des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2013 erstellte die Arbeitsgruppe Avancer ensemble (AG) in zwei Phasen eine Vereinsstrategie zur wirksamen Umsetzung der gesellschaftlichen Aufgaben der Regionalgesellschaften gemäss Art. 4 Statuten SRG SSR¹ (im Folgenden „Statuten“).

Zu Beginn der Arbeiten waren Fragen nach dem **Sinn und Zweck der Trägerschaft**, ihrer Mission, zu beantworten und **grundlegende Begriffe** zu klären. Es ging dabei um das Erkennen und Verstehen unterschiedlicher Vorstellungen, das Sammeln und Erarbeiten relevanter Grundlagen und das Herausarbeiten gemeinsamer Anliegen.

Mit der Frage nach dem Sinn und Zweck verbunden war auch die Frage nach der **Notwendigkeit** einer Vereinsstrategie. Sie wurde beantwortet mit den Hinweisen auf die bestehenden und bevorstehenden parlamentarischen und öffentlichen Diskussionen zu den Finanzierungsgrundlagen, zur Definition des Umfangs des audiovisuellen Service public und zur Infragestellung seiner Notwendigkeit überhaupt.

Attraktivität der Mitgliedschaft, wirksame Gremienarbeit und damit verbunden die Öffentlichkeitsarbeit und die Beziehungen zum Unternehmen unter Wahrung der Grundsätze des Föderalismus: Die Vernehmlassungen zeigten, dass dies die Hauptanliegen der Regionalgesellschaften sind. Eindeutig abgelehnt wurden hingegen Ziele und Massnahmen zur Organisationstruktur oder im Widerspruch zu den Strategien oder Aktionsplänen der Regionalgesellschaften.

Als **Ergebnis** der Vorarbeiten, der Vernehmlassungen und Analysen formuliert und begründet der Verwaltungsrat der Delegiertenversammlung die in der **Beilage 1** aufgeführte Vereinsstrategie, die folgende **strukturellen Merkmale** aufweist:

¹ Siehe dazu Art. 4 Statuten im **Anhang 4**

- a. Die **gesellschaftsbezogene Mission** der Regionalgesellschaften und des Vereins SRG SSR wird genannt
- b. Die Vereinsstrategie unterstützt den gesellschaftlicher Auftrag der Regionalgesellschaften. gemäss Radio- und Fernsehgesetz (RTVG), Konzession und Statuten.
- c. Sie enthält als Leitsätze formulierte Zielen und damit zusammenhängende, zur Verdeutlichung dienende oder zur Auswahl stehende Massnahmen.

Das **inhaltliche Ergebnis** ist zusammengefasst Folgendes:

a. **Mission**

Die Mission des Vereins und der Regionalgesellschaften SRG ist es, den audiovisuellen Service public zu betreiben und seine Unabhängigkeit gegenüber Staat und gesellschaftlichen Gruppierungen zu gewährleisten. Die Regionalgesellschaften verankern SRF, RTS, RSI, RTR und SWI (Swissinfo) in der Bevölkerung. Sie führen und fördern die öffentliche Diskussion zu den Grundsätzen und zur Entwicklung des audiovisuellen Service public. Aus befreundeter Distanz, offen, selbständig und konstruktiv wirken sie durch ihre Mitglieder an der Beurteilung, Ausrichtung und Qualität des Angebots und des audiovisuellen Service public mit.

b. **Ziele und Massnahmen**

Die **Mitglieder** sollen das Service-public-Angebot des Unternehmens miterleben und daran mitwirken, indem sie und die Gremien im Rahmen der statuarischen Befugnisse auf Ausrichtung und Qualität des Angebots Einfluss² nehmen können. Dazu enthält die Vereinsstrategie eine **Palette von Vorschlägen für alle Ebenen der Trägerschaft**, wie die Verbesserung der interregionalen Zusammenarbeit, eine breitere Mitwirkung interessierter Mitglieder regional, aber auch in einem nationalen Forum, bescheidene Mitgliedschaftsbeiträge und ein gut durchmischter Mitgliederbestand, Ausbildung, Wirkungskontrolle und eine Verbesserung der Öffentlichkeitswirkung. Dies erfordert die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Unternehmen.

² Art. 4 Abs. 2 Bst. c Statuten

c. **Finanzierung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Delegiertenversammlung die für die Umsetzung vorzusehende Mittelzuweisung an die Regionalgesellschaften und unterbreitet ihr den Bericht zur Mittelverwendung.

Die **Entscheidungszuständigkeit** zur Vereinsstrategie schliesslich wurde intensiv und kontrovers diskutiert.

Nach Kenntnisnahme der rechtlichen Argumente gelangte der Verwaltungsrat zur Überzeugung, dass die Entscheidungszuständigkeit in den Statuten nicht geregelt ist und somit gemäss Vereinsrecht die Delegiertenversammlung die Vereinsstrategie beschliesst. Von einer Statutenrevision sieht er ab.

2. Auftrag und Verfahren

2.1. Vorgeschichte

In den Foren der Delegiertenversammlung vom 24. Mai und 7. Dezember 2012 zu den Themen

- Verein und Unternehmen: schweizerische Ansprüche und globale Herausforderung,
- zivilgesellschaftliche Verankerung und Zusammenarbeit der Regionalgesellschaften,

war festgestellt worden, dass

- die gesellschaftlichen und technologischen Veränderungen,
- das unter globalem Veränderungsdruck stehende Unternehmen,
- die Notwendigkeit eines vermehrten interregionalen Austauschs,
- das hohe Durchschnittsalter des Mitgliederbestandes,
- die Wahrung der Bindung zum Publikum,

und weitere Faktoren eine Entwicklung der Trägerschaft erfordern.

Dazu brauche es gemeinsame strategische Überlegungen sowohl innerhalb der Trägerschaft wie zwischen ihr und dem Unternehmen zur zivilgesellschaftlichen Verankerung und zur Zusammenarbeit.

Gestützt auf die Diskussionen und Feststellungen gab der Verwaltungsrat am 4. April 2013 die Ausarbeitung des Projektmandats Vereinsstrategie in Auftrag, wozu am Forum der Delegiertenversammlung vom 26. April 2014 zum Thema „Verein 2025: Wie soll sich der Verein SRG SSR weiterentwickeln“ eine Aussprache geführt wurde.³

2.2. Mandat

Auf Grundlage der Vorarbeiten erteilte der Verwaltungsrat am 28. Juni 2013 der Arbeitsgruppe Avancer ensemble (AG) folgenden Auftrag.

Erarbeitung des Entwurfs einer mit den Regionalgesellschaften abgestimmten und mit dem Unternehmen bereinigten Vereinsstrategie in zwei Phasen:

- a. Im Frühjahr 2014 wird ein Grobkonzept mit Ausgangslage, Zielen und grob skizzierten möglichen Massnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt.
- b. Am 24./25. September wird dem Verwaltungsrat ein Detailentwurf zum Beschluss und zur Weiterleitung an die Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2014 unterbreitet.

Die Vereinsstrategie bezieht sich auf die gesellschaftlichen Aufgaben der Regionalgesellschaften gemäss Art. 4 Statuten. In Abgrenzung zur Vereinsstrategie bestimmt die Unternehmensstrategie die prüfbaren Ziele und Massnahmen der Unternehmenstätigkeit der SRG.

Sie kann vom Verwaltungsrat den Regionalgesellschaften nicht vorgeschrieben werden, sondern beruht auf ihrer Bereitschaft zur Übernahme und Zusammenarbeit. Zur Erhöhung der Legitimation empfiehlt sich, die Vereinsstrategie der Delegiertenversammlung zu unterbreiten, obwohl dies heute durch die Statuten nicht vorgesehen ist.

Die Vereinsstrategie steht im Dienste der wirksamen Umsetzung der Aufgaben der Regionalgesellschaften, für die die Delegiertenversammlung als oberstes Organ die Mittelzuweisungen beschliesst.

Die Wirksamkeit bezieht sich unter anderem auf folgende Aspekte der Regionalgesellschaften:

³ Link 2013/3, S. 9: http://issuu.com/srgdeutschschweiz/docs/link_3_2013?e=3251626/2289331

- a. Kompetenz
- b. Repräsentativität
- c. Öffentlichkeitswirkung
- d. Zusammenarbeit
- e. Rechenschaftsablage/Transparenz
- f. Wirtschaftlichkeit

2.3. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Der Verwaltungsrat ernannte die folgende Arbeitsgruppe:

- Viktor Baumeler, Vizepräsident Verwaltungsrat SRG SSR, Präsident SRG.D (Vorsitz)
- Raffaella Adobati Bondolfi, Vizepräsidentin Publikumsrat Corsi
- Regula Bühler Fecker, Mitglied Verwaltungsrat SRG SSR
- Isabelle Graesslé, Mitglied Regionalvorstand RTSR
- Barbara Meili, Delegierte SRG, Mitglied Regionalvorstand SRG.D, Präsidentin SRG ZH SH
- Jan Sedlacek, Mitglied Regionalrat SRG.R
- Willi Burkhalter, Zentralsekretariat SRG SSR, Projektleiter

2.4. Verfahren

Gemäss Mandat des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2013 erstellte die AG in zwei Phasen eine Vereinsstrategie zu den zivilgesellschaftlichen Aufgaben der Regionalgesellschaften. In der **ersten Phase (Grobkonzept)** verfasste sie den Bericht und das Strategiedokument 1.1. Sie wurden am 21. November 2013 den Regionalgesellschaften und dem Generaldirektor zur Vernehmlassung bis zum 16. März 2014 versandt.

Die AG wertete die Stellungnahmen aus, zog Schlussfolgerungen und entwarf anschliessend die Version 1.2 des Strategiedokuments und des Berichts. Diese Dokumente wurden der AG

Regionalpräsidenten vom 5. Juni 2014 zur Anhörung unterbreitet. Am Seminar der Regionalvorstände mit dem Verwaltungsrat vom 24. Juni 2014 wurde dazu eine Aussprache durchgeführt. Die Version 1.2 fand – vorbehältlich Detailbemerkungen – eine positive Aufnahme. Die Delegiertenversammlung wurde an ihren Sitzungen vom 6. Dezember 2013 und 25. April 2014 über den Stand der Arbeiten informiert.

Gestützt auf die Version 1.2 und die Aussprachen beriet der Verwaltungsrat und nahm am Strategiedokument Änderungen vor. Diese waren in der Hauptsache redaktionell oder dienten der Kompetenzabgrenzung zum Unternehmen. Das von ihm beschlossene Strategiedokument 1.3 verschickte der Verwaltungsrat am 9. Juli an die Regionalgesellschaften und den Generaldirektor zur Vernehmlassung bis 11. September 2014. Damit eröffnete er die **zweite Phase (Detailentwurf)**. An seiner Sitzung vom 25. September 2014 nahm er von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis und bestimmte die Vorgaben zur Erstellung der Vereinsstrategie (Strategiedokument Entwurf 2.0). Diese verabschiedete er am 5. November 2014 samt Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2014.

3. Grundlagen

Es waren zu Beginn der Arbeiten Begriffe zu klären und eine vertiefte Auseinandersetzung über den Sinn, den Zweck und die Notwendigkeit der Trägerschaft zu führen. Auf diesen Grundlagen und dem anschliessenden Dialog mit den Regionalgesellschaften und dem Generaldirektor konnten in weiteren Schritten die Anforderungen an die Vereinsstrategie bestimmt und die Vereinsstrategie verfasst werden.

3.1. Begriffe

Es folgen die Begriffe, zu deren Verständnis oder Notwendigkeit Klarheit zu schaffen war.

3.1.1 Audiovisuelles Angebot

Das audiovisuelle Angebot der SRG wird in der Gesetzgebung und der Konzession definiert. Es umfasst Radio, Fernsehen und das übrige publizistische Angebot (Online, Teletext usw.).

3.1.2 Zivilgesellschaft

Unter Zivilgesellschaft wird die Selbstorganisation der Bürgerinnen und Bürger ausserhalb von Staat und Wirtschaft verstanden.⁴

3.1.3 Staats- und Medienpolitik

Die Grundsätze der Gewaltenteilung und der freien Meinungsäusserung verlangen die Veranstaltung des audiovisuellen Service public durch eine vom Staat getrennte, unabhängige Organisation und konsequenterweise die Zurückhaltung des Staats bei Vorgabe und Durchsetzung des Leistungsauftrags.

Die Wahrung der Unabhängigkeit der SRG, die Partizipation des Publikums an der Entwicklung und an der Beurteilung des Angebots der SRG – und damit ihre demokratische Legitimation – sind von eminenter staats- und medienpolitischer Relevanz, weshalb der Verein bzw. seine Basis dieses Interesse und diese Sensibilität haben müssen.⁵

Gewaltenteilung und Freiheitsrechte sind wie zum Beispiel Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Fundamente unserer Staatsordnung und Teile der „**Staatspolitik**“ (*politique institutionnelle*). Die Bezeichnung findet sich in der „Staatspolitischen Kommission“ des Ständerats und des Nationalrats.

Der Ausdruck „Staatspolitik“ oder „staatspolitisch“ ist besser geeignet, die Abgrenzung zur Parteipolitik oder Tagespolitik zu kennzeichnen, als der allgemeine Ausdruck „Politik“ oder „politisch“.

Im Anhang 1 sind die Bestimmungen der Bundesverfassung aufgeführt, die einen Bezug zu den Medien aufweisen, sowie die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben und – was die Vereinigungs- bzw. Vereinsfreiheit betrifft – zu Verein und Trägerschaft.

Medienpolitik ist der Teil der Politik, der sich auf die Medienordnung (soweit nicht staatspolitisch relevant) und die Medienbranche bezieht.

⁴ Prof. Manuel Puppis in seinem Referat am Forum der DV vom 6. Dezember 2013

⁵ Siehe Gremientagung 2011 „Die Trägerschaft SRG: Über der Politik oder mittendrin?“
<http://www.srgssr.ch/de/srg/verein/gremientagung-2011/>

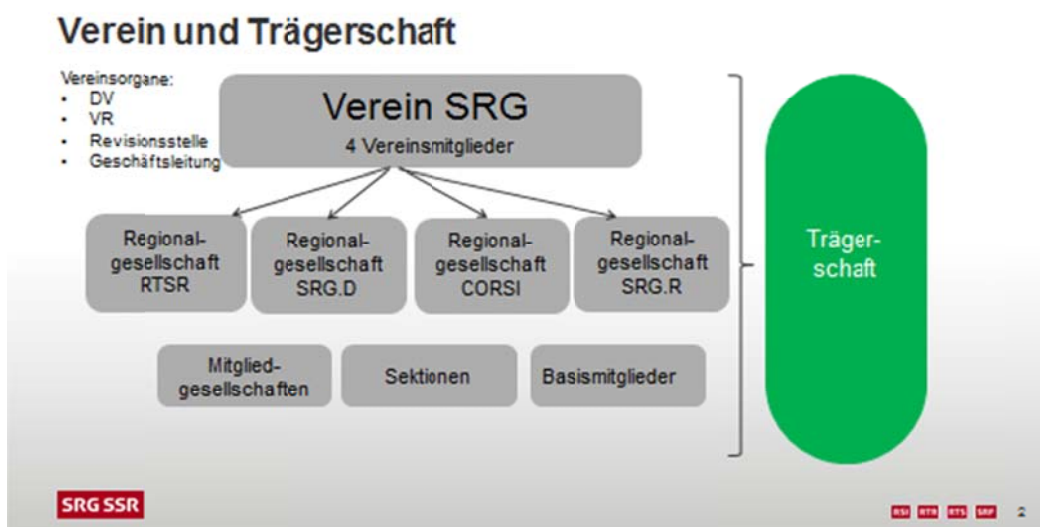
3.1.4 Verein und Trägerschaft

Der Verein umfasst gemäss Art. 3 Statuten die vier Regionalgesellschaften SRG.D, RTSR, Corsi und SRG.R.

Die Regionalgesellschaften SRG.D und RTSR haben Mitgliedgesellschaften und diese haben zum Teil Sektionen. Die Basismitglieder (natürliche und juristische Personen) sind Mitglieder der Regional- oder der Mitgliedgesellschaften.

Verein, Regional-, Mitgliedgesellschaften und Basismitglieder werden im Deutschen als „**Trägerschaft**“, im Französischen als „**Institution**“, im Italienischen als „**associazione mantello**“ und Rätoromanisch als „**societad portadra**“ bezeichnet. Der Begriff hat keine rechtliche Bedeutung. Er kann für den Verein im Sinne des Ganzen wie auch für einzelne Regional- oder Mitgliedgesellschaften stehen.

Mit „Trägerschaft“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Verein/Regional-/Mitgliedgesellschaften **nicht „gewöhnliche“ Vereine (oder Genossenschaften) sind, sondern eine besondere, staatspolitisch wichtige Aufgabe erfüllen.** Der Begriff ist unentbehrlich, um Aussenstehenden den Sinn und Zweck des Vereins **anschaulich** zu erklären.



3.1.5 Regional- und Mitgliedgesellschaften

Wird von den zivilgesellschaftlichen Aufgaben der Regionalgesellschaften geschrieben, sind die Mitgliedgesellschaften mit eingeschlossen.

3.2. Sinn und Zweck der Trägerschaft

„Was ist der Sinn und Zweck der Trägerschaft und wo will die SRG gesamtschweizerisch hin? Hier warten die Gremien gespannt auf die nationale Vereinsstrategie.“⁶

Antwortelemente finden sich in der Organisationsgeschichte der SRG, wozu in der **Beilage 2** eine Übersicht zu finden ist, sowie in allgemeinen Überlegungen zur Willensbildung in der Demokratie und in wirtschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen. Diese sind für den audiovisuellen Service public mit seinem für die gesellschaftliche Meinungsbildung und die kulturelle Entfaltung in der offenen Gesellschaft anspruchsvollen Auftrag von besonderer Bedeutung. Beispiele finden sich im **Anhang 5**.

Die allgemeinen Überlegungen, die staatspolitischen Grundsätze und die Erfahrungen begründen die zivilgesellschaftliche partizipative Rolle der Trägerschaft. Sie ist in Gesetz, Konzession und Statuten verankert.

Die Partizipation des „Medienbürgers“ an der Ausrichtung und Qualität des Angebots allein würde nicht genügen, es braucht das Miterleben des Angebotes, um eine breite und sichernde Verankerung des audiovisuellen Service public in der Bevölkerung zu erreichen.

Im Forum der Delegiertenversammlung vom 6. Dezember 2013 wurde die zivilgesellschaftliche Rolle der Trägerschaft behandelt. Die Ergebnisse des Forums und die rechtlichen Grundlagen werden in der nachfolgenden Ziffer zusammengefasst.

⁶ Link 5/2013, S.18: Fusion oder regionale Verankerung? Bericht über ein Grundsatzdiskussion in der SRG Zentralschweiz
http://issuu.com/srgdeutschschweiz/docs/link_5-13_low_pdf?e=3251626/5080935

3.2.1 Zivilgesellschaftliche Rolle

Das Institut für Publizistik und Medienwissenschaften der Universität Zürich (IPMZ) publizierte im Jahre 2001 eine Studie zum Thema „**Der schweizerische öffentliche Rundfunk im Netzwerk**“⁷, die Einfluss auf die Erarbeitung des RTVG vom 24. März 2006 hatte und zu einer massgebenden Grundlage für die Ausgestaltung der zivilgesellschaftlichen Rolle der Trägerschaft bei der Strukturreform der SRG wurde. Die Studie hob einerseits die Organisation der SRG mit ihrer Trägerschaft als eine Besonderheit, ja Einzigartigkeit hervor. Allerdings beurteilte sie die (damalige) Wirksamkeit skeptisch und empfahl, dass die SRG institutionelle Strukturen schaffen sollte, um gesellschaftliche Anliegen wahrzunehmen und zu verarbeiten.

Am **Forum der Delegiertenversammlung vom 6. Dezember 2013** wurde unter Wiederaufnahme des Titels „Die SRG SSR im Netzwerk von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ mit Medienprofessoren, die an der IPMZ-Schrift 2001 mitgewirkt hatten, Rück- und Ausblick gehalten. Die SRG ermöglicht die Partizipation und nicht die (blosse) Repräsentation der Gesellschaft am audiovisuellen Service public, die Partizipation soll weiter möglich bleiben, die Medienbürger-Idee ist gut, nun muss die Trägerschaft es nur schaffen, weitere einzubeziehen und den eingeschlagenen Weg selbstbewusst weiterzugehen, um damit den Service public zu stärken, war das Fazit der Referenten.⁸



Forum Delegiertenversammlung vom 6. Dezember 2013, Podium von links nach rechts: Otfried Jarren (Universität Zürich), Andreas Schefer (Moderator, Präsident SRG BE FR VS), Manuel Puppis (Universität Freiburg), Matthias Künzler (Freie Universität Berlin)

⁷ http://www.mediapolicy.uzh.ch/research/servicepublic/service_public_inhaltsverzeichnis.pdf

⁸ Siehe dazu: Newsletter Inside SRG SSR <http://www.srgd.ch/index.php?id=2512>
Mediatic 180 février/mars 2014 <http://www.rtsr.ch/sites/default/files/180.pdf>

3.2.2 Anforderungen des öffentlichen Rechts

Die staatspolitischen bzw. staatsrechtlichen Prinzipien finden im RTVG vom 24. März 2006 ihre Konkretisierungen, das in Art. 32 folgende Anforderungen an die Vereinsorganisation formuliert:

¹ Die SRG organisiert sich so, dass

a. *ihre Autonomie und Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet sind;*

...

c. *die Anliegen der Sprachregionen berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;*

d. *das Publikum in der Organisation vertreten ist;*

...

Diese gesetzliche Grundlagen, die in der Konzession von 2007 präzisiert wurden – zusammen mit den Anforderungen an eine Unternehmens-Governance nach aktienrechtlicher bester Praxis – begründete einen Wechsel des in den Statuten 1991 enthaltenen Primats des Unternehmens (Unternehmen als Verein im Dienst der Allgemeinheit) zum Primat des Vereins gemäss ZGB (Verein im Dienst der Allgemeinheit, der zur Erfüllung seines Zwecks ein Unternehmen betreibt) in den heutigen Statuten.

3.2.3 Aufgaben gemäss Statuten SRG

Um eine Antwort auf die Frage nach dem Sinn und Zweck der Trägerschaft geben zu können sind nicht zuletzt die Aufgaben der Regionalgesellschaften gemäss Art. 4 Statuten stichwortartig in Erinnerung zu rufen.

1. Breite Abstützung in der Region
2. Vertretung der Mitglieder in den Organen der SRG
3. Publikumsrat und Ombudsstelle

4. Informationen von und Fragen an die regionalen Unternehmenseinheiten (SRF, RTS, RSI, RTR)
5. Mitwirkung bei wichtigen Geschäften wie Festlegung von Programmkonzepten und Zahlungsrahmen, Wahlanträge an den Verwaltungsrat zu programmrelevanten Kadern
6. Programmbegleitung und Einflussnahme auf Ausrichtung und Qualität
7. Führen und Fördern der Service-public-Diskussion

In den **Anhängen 2 bis 4** sind die massgebenden Bestimmungen aus RTVG, Konzession und Statuten aufgeführt.

3.3. Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Unternehmen

Die Zusammenarbeit zwischen den Regionalgesellschaften und den regionalen Unternehmenseinheiten ist ebenso sehr im Interesse des Ganzen und zum Nutzen des schwergewichtig regionalen Angebots notwendig, wie sie anspruchsvoll ist. Die Regionalgesellschaften haben den berechtigten Anspruch, die Sensibilitäten und Besonderheiten der Sprachregionen bei der Ausrichtung und Entwicklung des Angebots wirksam einzubringen und eine breite Verankerung des Unternehmens in der Bevölkerung zu gewährleisten. Ebenso berechtigt ist der Anspruch des Unternehmens, ein strategisch abgestütztes Angebot unter einheitlicher Oberleitung und Führung wirtschaftlich zu erbringen und darüber kohärent zu kommunizieren. Dies erfordert eine vertrauensvolle Partnerschaft in befreundeter Distanz.

Seitens des Unternehmens ist es am Generaldirektor, den Umfang der Kompetenzdelegationen und das Verfahren zwischen ihm und den Regionaldirektoren bei der allgemeinen Koordination und beim Abschluss von Vereinbarungen mit den Regionalgesellschaften zu bestimmen. Der Verwaltungsrat wird als Oberleitung des Unternehmens und als Vereinsvorstand dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit seine volle Aufmerksamkeit widmen und in Konfliktfällen entscheiden.

4. Notwendigkeit der Vereinsstrategie

Die Erfahrungen und das Umfeld erfordern zwingend eine Vereinsstrategie, um die Repräsentativität und die wirksame Partizipation der Trägerschaft und damit die demokratische Legitimation des audiovisuellen Service public der SRG weiter zu stärken.

4.1. Geschichtliche Erfahrung

Die SRG-Konzession wird am 31. Dezember 2017 enden.

Die historische Erfahrung zeigt, dass der Bundesrat jeweils mit neuen Konzessionen tiefgreifende Anpassungen an veränderte Verhältnisse durchgesetzt hat, soweit der Verein dazu nicht selbst in der Lage war.

2007 hat der Bundesrat die Umsetzung der besten Praxis der Unternehmens-Governance im Interesse einer Verbesserung der nationalen Leitung und Koordination im Unternehmen mit der neuen Konzession vorgeschrieben:

- Einheitliche Oberleitung des Unternehmens durch den Verwaltungsrat und die einheitliche Führung durch Generaldirektor/Geschäftsleitung,
- Aufhebung der unternehmerischen Leitungskompetenzen der regionalen Verwaltungsräte über die Unternehmenseinheiten,
- Ausschluss der Regionalpräsidenten aus dem SRG-Verwaltungsrat,

Die letzte Vorgabe konnte er aufheben, sofern die SRG eine, die konzessionsrechtlichen Auflagen erfüllende und statutarisch verankerte Strukturreform innert Frist durchführte, was dann auch geschah.

4.2. Abgabe für Radio und Fernsehen und Medienförderung

Der Ersatz der Radio- und Fernsehgebühr durch eine **geräteunabhängige allgemeine Abgabe für Radio und Fernsehen** stellt neue Anforderungen an die demokratische Legitimation des Vereins, an seine Repräsentativität und Partizipationswirkung.

Parlamentarische Vorstösse, zuletzt die parlamentarische Initiative Mörgeli⁹, die unter Hinweis auf den künftigen Steuercharakter der Abgabe die Umwandlung der SRG in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Wahl der Organe durch das Parlament verlangt, zeigen, dass das Thema in Politik und Öffentlichkeit präsent ist.

Gegen die mit der Revision des RTVG vom 26. September 2014 vom Parlament beschlossene Abgabe¹⁰ hat der Schweizerische Gewerbeverband am 8. Oktober das Referendum ergriffen. Er führt wirtschaftliche Argumente an, aber auch, dass der Bundesrat in alleiniger Kompetenz künftig die „Billag-Mediensteuer“ festlegen und erhöhen könne und „ohne jegliche demokratische Kontrolle“ weitere Erhöhungen für Unternehmen und auch für private Haushalte bereits vorprogrammiert seien.¹¹

Die in der Eidgenössischen Medienkommission diskutierte **allgemeine Medienförderung** könnte die SRG zu einer Anbieterin von medialen Service-public-Leistungen unter mehreren oder vielen machen. In diesem Umfeld wird eine repräsentativ verankerte, wirksame **Partizipation** mehr denn je ein Alleinstellungsmerkmal der SRG sein und seinem Service-public-Angebot eine hohe Legitimation verschaffen.

4.3. Grundsatzdiskussion zum audiovisuellen Service public

In seinem Postulat vom 21. Juni 2013 verlangt Nationalrat Leutenegger Folgendes¹²: *„Der Bundesrat soll die durch Gebühren bzw. künftig durch Steuern finanzierten Service-public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunk-*

⁹ Parlamentarische Initiative 14.408 Mörgeli vom 20. März 2014, Parlamentswahl mit Parteiproporz von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beschwerdeinstanz der SRG: „Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den privatrechtlichen Vereinsstatus der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG in den Status einer öffentlich-rechtliche Körperschaft zu überführen, die Wahl und Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Unabhängiger Beschwerdeinstanz an die Vereinigte Bundesversammlung zu übertragen und dabei den Parteiproporz zu berücksichtigen.“

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20140408

¹⁰ <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03026/04299/index.html?lang=de>

¹¹ <http://www.sgv-usam.ch/nc/de/content/detailansicht/archive/2014/10/08/article/sgv-ergreift-das-referendum-gegen-neue-billag-mediensteuer-1657.html>

¹² http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133581

anbieter in einem Bericht überprüfen und darstellen.“ In der Begründung präzisierte der Postulant: „Dazu soll der Bundesrat für alle Bereiche des Service public (Informationen/Politik/Kultur resp. Volkskultur/Sport) nach Sprachregionen aufzeigen, wo öffentlich finanzierte Angebote im Radio- und TV-Bereich mit der Haushaltabgabe abgedeckt werden sollen und welche Medienangebote ohne weitere Marktverzerrung einem funktionierenden Medienmarkt überlassen werden.“ Der Bundesrat hat am 21. August 2013 dem Nationalrat die Annahme des Postulats beantragt.

An ihrer Sitzung vom 28. April 2014 hat die für die RTVG-Revision zuständige Kommission des Ständerats beschlossen, dem Ratsplenum ein beinahe gleichlautendes Postulat zum Beschluss vorzulegen¹³. Der Bundesrat beantragte am 6. Juni 2014 die Annahme des Postulats. Im Rahmen der ersten Lesung der Teilrevision des RTVG wurde das Postulat vom Ständerat am 19. Juni 2014 überwiesen. Die Vorsteherin des UVEK, Bundesrätin Doris Leuthard, hat bei der Eidgenössischen Medienkommission einen Bericht in Auftrag gegeben.

Durch **zwei Volksinitiativen** werden die bisherige schweizerische Rundfunkordnung und die Finanzierung und Existenz der SRG in Frage gestellt:

- a. Die Frist zur Unterschriftensammlung für die **eidgenössische Volksinitiative „Radio und Fernsehen – ohne Billag“** der „**Organisation Solidarische Schweiz – SOS**“ läuft seit dem 12. November 2013 und wird am 12. Mai 2015 enden.¹⁴
- b. Für die eidgenössische Volksinitiative „**Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)**“ der **Jungfreisinnigen und der Jungen SVP** dauert die Frist zur Unterschriftensammlung vom 11. Juni 2014 bis zum 11. Dezember 2015.¹⁵

Beide Initiativen fordern **die Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren** und das **Verbot der Subvention von Radio und Fernsehen**.

¹³ „Der Bundesrat wird beauftragt, die durch Gebühren bzw. künftig durch Steuern finanzierten Service-Public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter zu überprüfen und darzustellen.“
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143298

¹⁴ <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis446.html>

¹⁵ <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis454.html>

Die erste Initiative beschränkt die befristete Konzession auf eine je Veranstalter, sie gilt zudem nur für ein Fernseh- oder ein Radioprogramm und für eine lokale, regionale oder sprachregionale Ebene. Der Bund achtet darauf, dass auf jeder Ebene mehrere Konzessionen erteilt werden können. Die SRG würde zu Beginn des Folgejahres der Annahme der Initiative entschädigungslos aufgelöst.

Die zweiten Initiative sieht eine regelmässige Versteigerung der Konzessionen durch den Bund vor.

Diese Vorstösse, Berichte und Initiativen betreffen die Mission des Vereins und die von den Regionalgesellschaften vertretenen Werte und Kulturen der Regionen. Dazu werden gemeinsam auf Vereinsebene Antworten und Lösungen entwickelt werden müssen.

Die **Diskussion zum audiovisuellen Service public** ist **gesamtschweizerisch** und eine statutarische Kernaufgabe der Regionalgesellschaften. Eine abgestimmte Meinungsbildung und Entwicklung von Grundlagen im Verein ist zweifellos von Vorteil.

Wie bei den übrigen Herausforderungen braucht es auch dazu eine Vereinsstrategie.

5. Anforderungen an die Vereinsstrategie

Aus den Ergebnissen der Vernehmlassung zum Bericht 1.1 wurden folgende Anforderungen an die Vereinsstrategie abgeleitet.

- a. Sie soll **komplementär** zu den Strategien und Aktionsplänen der Regionalgesellschaften sein und
- b. deren Auftrag unterstützen.
- c. Die Vereinsstrategie soll die Fähigkeit der Regionalgesellschaften stärken, die **Werte und Kulturen ihrer Regionen zu** repräsentieren,
- d. den Regionalgesellschaften **effektive Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten** verschaffen,

- e. die **Aufgabenteilung mit dem Unternehmen** klären,
- f. **keine neue Strukturreform** vorsehen,
- g. die **gesellschaftsbezogene Mission** der Regionalgesellschaften und des Vereins SRG nennen,
- h. auf **Ziele** fokussieren, die **als Leitsätze** formuliert werden, verständlich und auffordernd.
- i. Die **Massnahmen** werden, soweit sie in der Vernehmlassung überwiegend akzeptiert wurden, bei den Zielen aufgenommen, **als Verdeutlichung oder zur Auswahl**.

Die Anforderungen wurden positiv aufgenommen und wurden Grundlage und Rahmen für die nachfolgenden Entwürfe und die vom Verwaltungsrat verabschiedete Vorlage an die Delegiertenversammlung.

6. Zuständigkeiten zur Vereinsstrategie

6.1. Kontroverse Punkte

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats und der Delegiertenversammlung bei der Formulierung und zum Entscheid der Vereinsstrategie wurden intensiv und kontrovers diskutiert.

Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass die Statuten dem Verwaltungsrat nur unternehmensbezogene Aufgaben zuwiesen und die Vereinsstrategie nicht erwähnen würden. Es wurde die Auffassung vertreten, dass das RTVG dem Verein nur Vorgaben zur Unternehmensorganisation gäbe, aber – in Respektierung der Vereinsautonomie – nicht zur Vereinsorganisation. Eine Kompetenz des Vereins oder des Verwaltungsrats zum Erlass einer Vereinsstrategie wurde deshalb bestritten.

Andererseits wurde geltend gemacht, dass das RTVG und die Konzession eine nationale Leitung und Koordination des Vereins SRG verlangten und dem Verwaltungsrat zuweisen würden. Diese Leitung und Koordination bezöge sich nicht allein auf das Unternehmen, denn neben unternehmensbezogenen Aufgaben auferlege das RTVG dem Verein auch gesellschafts- bzw. unmittelbar auf ihn bezogene Pflichten, nämlich die Wahrung seiner Unabhängig-

keit, die Berücksichtigung der Anliegen der Sprachregionen und die Vertretung des Publikums in seiner Organisation.

Unbestritten war und ist die eingeschränkte Umsetzungskompetenz des Verwaltungsrats bei der Vereinsstrategie. Die Aussage im Projektmandat, wonach die Vereinsstrategie den Regionalgesellschaften vom Verwaltungsrat nicht vorgeschrieben werden kann, ergibt sich – differenziert – aus den Kompetenzen zum Erlass der Massnahmen.

- a. Teilweise ist der **Verwaltungsrat** zuständig: Er kann zum Beispiel die Regionalvorstände in die Erarbeitung programmstrategischer Fragen einbeziehen, eine interregionale Informationsplattform schaffen, den Generaldirektor zur Regelung von Schnittstellen zwischen Unternehmen und Regionalgesellschaften einladen.
- b. Teilweise liegen die Massnahmen im Kompetenzbereich **der Regionalgesellschaften**, wie zum Beispiel Massnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Gremien.
- c. Das oberste Organ des Vereins, die **Delegiertenversammlung**, kann durch eine Statutenänderung eine Massnahme beschliessen oder durch Überweisung eines Prüfungsauftrags eine solche anregen.

Die Vereinsstrategie ist schliesslich eine Voraussetzung zur **Begründung und Beurteilung der Mittelzuweisung** an die Regionalgesellschaften. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber. Wie alle anderen gesetzlichen Organe des Vereins ist auch sie durch Gesetz und beste Praxis zu einer wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Mittelzuweisung verpflichtet und muss dazu auf eine Vereinsstrategie zurückgreifen können.

6.2. Gutachten Professor Denis Piotet

In einem für die RTSR erstellten Rechtsgutachten vom 2. Juni 2014 geht Professor Denis Piotet von der Universität Lausanne auf das in den Vereinsstatuten bestehende Spannungsverhältnis zwischen Aktienrecht und Vereinsrecht ein, das bei der Zuständigkeit zum Erlass der Vereinsstrategie zum Ausdruck kommt. Das Aktienrecht weist die Kompetenzkompetenz, also die Zuständigkeit bei allen von Gesetz oder Statuten nicht geregelten Fällen, dem Verwaltungsrat zu. Im Vereinsrecht ist demgegenüber das oberste Organ zuständig, bei der SRG somit die Delegiertenversammlung.

Die Auflage des RTVG zur nationalen Leitung und Koordination bezieht sich auf die Aufsichtsrechte der Behörden über die unternehmerische Tätigkeit. Diese Bestimmung kann nicht ange-rufen werden, um eine in den Statuten fehlende Kompetenz des Verwaltungsrats zum Entscheid über die Vereinsstrategie zu begründen. Denn der Gesetzgeber wollte die Vereins-autonomie gemäss ZGB durch das RTVG nur so weit einschränken, als dies zur Wahrnehmung seiner, eben auf das Unternehmen bezogenen, Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass mangels statutarischer Regelung die Delegierten-versammlung für den Entscheid zur Vereinsstrategie zuständig ist. Da die nationale Leitung und Koordination des Verwaltungsrats sich nur auf das Unternehmen bezieht, muss deren Auswei-tung auf den Verein durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

6.3. Schlussfolgerung

Der Verwaltungsrat ist an seiner Sitzung vom 25. September 2014 dem Gutachten von Profes-sor Piotet und den Einwänden gefolgt, die von der RTSR in der Vernehmlassung vorgebracht wurden. Bei der Vernehmlassung zum Entwurf 1.1 waren auch von zwei Mitgliedgesellschaften der SRG.D Vorbehalte zu hören. Da keine statutarische Regelung besteht, liegt die Kompetenz zum Beschluss zur Vereinsstrategie bei der Delegiertenversammlung als oberstem Organ des Vereins.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass diese ausdrückliche Anerkennung der Entscheid-zuständigkeit der Delegiertenversammlung durch die Praxis genügt. Er möchte in der heutigen Situation und wenige Jahre nach der Totalrevision der Statuten von einer erneuten Revision und dem damit verbundenen Aufwand absehen.

7. Finanzierung

Für die Finanzierung der Vereinsstrategie sind zurzeit keine Mittel im mittelfristigen Finanzplan vorgesehen. Die Strategie enthält Leitsätze und die Massnahme dienen der Verdeutlichung oder stehen zur Auswahl. Der Mittelbedarf für die Umsetzung ergibt sich aus den Entscheiden der Regionalgesellschaften und wird von ihnen in die jährlichen Anträge zur Mittelzuweisung aufgenommen werden. Die Delegiertenversammlung wird darüber gestützt auf einen Vorschlag des Verwaltungsrats entscheiden. Der Verwaltungsrat stellt in seiner Finanzplanung die Mittel für die Massnahmen in seinem Verantwortungsbereich ein.

Dieser Grundsatz ist unter Ziffer 3 der Vereinsstrategie aufgeführt. Dabei wird auch erwähnt, dass der Verwaltungsrat – wie schon heute – der Delegiertenversammlung über die Mittelverwendung des Vorjahres berichten wird, gestützt auf die Berichte der Regionalgesellschaften, die sie ihm mit ihrer Eingabe zur Mittelzuweisung erstatten.

8. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung wird die Vereinsstrategie im Intranet und im Internet SRG veröffentlicht. Die Regionalgesellschaften werden in ihren Medien berichten. Externe Anfragen werden vom Zentralsekretariat aufgenommen, das die Beantwortung mit der Unternehmenskommunikation und den Regionalsekretariaten koordiniert.

Der Verwaltungsrat wird das Zentralsekretariat beauftragen, die Massnahme in seinem Kompetenzbereich zu vertiefen und ihm unter vorgängiger Konsultation der AG Regionalpräsidenten und der AG Regionalsekretäre dazu Projektmandate vorzuschlagen. Ebenfalls im selben Verfahren wird das Zentralsekretariat einen Vorschlag zur Berichterstattung über die Umsetzung der Strategie erarbeiten. Die Delegiertenversammlung soll an ihren Sitzungen informiert werden.

9. Strategieentwurf

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung und die Schlussfolgerungen zum Berichts 1.3 mit seinem Strategievorschlag wurde im Rahmen der oben in Ziff. 5 erwähnten Anforderungen ein Strategiedokument an die Delegiertenversammlung erstellt. Es ist beigelegt und sollte aus sich selbst und aus den vorstehenden Darlegungen heraus verständlich sein.

10. Schlusswort

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass schon die Arbeit an der Erstellung der Vereinsstrategie das gegenseitige Verständnis zwischen den Regionalgesellschaften und mit dem Unternehmen gefördert und eine Grundlage für ein gemeinsames Vorwärtsschreiten (*avancer ensemble*) geschaffen hat, die vorher in dieser Weise nicht bestand. Die Vereinsstrategie wird ein dauerhaftes Instrument zur Stärkung und zur weiteren Entwicklung der Trägerschaft, zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses bei der Erfüllung ihrer Mission und zur Bewältigung der Herausforderungen sein.

Allen Beteiligten wird für ihren Einsatz und ihre konstruktive Zusammenarbeit gedankt.

Präsident SRG SSR

Raymond Loretan

Anhänge:

1. Relevante Bestimmungen der Bundesverfassung
2. Art. 31 und 32 RTVG
3. Art. 23 und Art. 34 Konzession vom 28. November 2007
4. Auszug aus den Statuten SRG SSR
5. Allgemeine Überlegungen zur Willensbildung in der Demokratie und in wirtschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen

Beilagen:

1. Vereinsstrategie
2. Übersicht zur Geschichte der Vereinsorganisation

Anhang 1: Relevante Bestimmungen der Bundesverfassung

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

² Zensur ist verboten.

³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

¹ Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

³ Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 43a Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben

¹ Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

² Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.

³ Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.

⁴ Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen.

⁵ Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.

Art. 93 Radio und Fernsehen

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmelde-technischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

² Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

Anhang 2: Art 31 und 32 RTVG

Art. 31 Organisation der SRG

¹ Die SRG organisiert sich so, dass:

- a. ihre Autonomie und Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet sind;
- b. sie wirtschaftlich geführt wird und die Empfangsgebühren ihrem Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. die Anliegen der Sprachregionen berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;
- d. das Publikum in der Organisation vertreten ist;
- e. die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt ist;
- f. sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.

² Ihre Statuten müssen durch das Departement genehmigt werden.

Art. 32 Organe

¹ Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organe die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss.

Anhang 3: Art 23 und Art. 34 Konzession vom 28. November 2007

Art. 23 Organe

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SRG.

² Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung und die Oberaufsicht über die SRG sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie. Er trägt gegenüber der Konzessionsbehörde die Verantwortung für die Erreichung der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Leistungsvorgaben.

³ Der Verwaltungsrat überträgt nach Massgabe des Organisationsreglements dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin die Geschäftsführung der SRG und die Verantwortung für die Programme.

Art. 34 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Konzession tritt, unter Vorbehalt von Absatz 2, am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

² aufgehoben.

Anhang 4: Auszug aus den Statuten SRG SSR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

....

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein (nachfolgend die SRG SSR) veranstaltet Radio- und Fernsehprogramme und erbringt andere publizistische Angebote gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen und der Konzession des Bundesrates.

² Die SRG SSR betreibt zu diesem Zweck und mit der Geschäftsbezeichnung SRG SSR idée suisse ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, das in den Statuten als Unternehmen bezeichnet wird.

³ Mit ihren Programm- und den übrigen publizistischen Angeboten erfüllt sie den gesetzlichen und konzessionrechtlichen Leistungsauftrag. Die Angebote dienen der freien Meinungsbildung, fördern die kulturelle Entfaltung und tragen zur Bildung des Publikums sowie zu dessen Unterhaltung bei.

...

Art. 4 Regionalgesellschaften

¹ Die Regionalgesellschaften verankern das Unternehmen in der Gesellschaft und wirken bei seiner Entwicklung mit.

² Sie haben folgende Aufgaben:

- a. sie wirken mit bei programmrelevanten und für die Gesellschaft der Region wichtigen Geschäfte, die ihnen gemäss Statuten oder gemäss Beschluss des Verwaltungsrats SRG SSR zugewiesen werden;
- b. sie nehmen Rechenschaftsberichte der regionalen Unternehmenseinheiten entgegen und haben Informations- und Auskunftsrechte;
- c. sie begleiten die Programme und das übrige publizistische Angebot, nehmen Einfluss auf seine Ausrichtung und Qualität;

- d. sie führen und fördern die öffentliche Diskussion zu den Grundsätzen und der Entwicklung des audiovisuellen Service public;
- e. sie erreichen eine breite Abstützung in der Region über die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen in den Regional- und Mitgliedgesellschaften;
- f. sie gewährleisten die Vertretung der Mitglieder in den Organen der SRG SSR.

³ Jede Regionalgesellschaft richtet einen repräsentativen konsultativen Publikumsrat ein. Der Rat stellt einen engen Kontakt zwischen den Programmverantwortlichen und den Zuhörern und Zuschauern sowie den Nutzenden der übrigen publizistischen Angebote sicher und unterstützt die Programmarbeiten durch Feststellungen, Vorschläge und Anregungen. Die Mitglieder der Regionalgesellschaften bilden die Basis für die Publikumsvertretung.

⁴ In jeder Sprachregion richtet der Publikumsrat eine Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots ein.

⁵ Die Mitgliedgesellschaften wirken bei der Aufgabenerfüllung mit. Das Nähere bestimmen die regionalen Statuten.

⁶ Die Regionalgesellschaften und ihre Mitgliedgesellschaften können weitere Tätigkeiten im Rahmen des Zwecks der SRG SSR ausüben.

...

II. ORGANISATION

A. Delegiertenversammlung

Art. 6 Aufgaben

...

³ Sie beschliesst über:

...

- g. die Mittelzuweisung an die Regionalgesellschaften;

B. Verwaltungsrat SRG SSR

...

Art. 10 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte des Unternehmens mit aller Sorgfalt. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Konzession, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Der Verwaltungsrat hat die folgenden allgemeinen und unübertragbaren Aufgaben, die allen Mitgliedern gesamthaft zustehen:

- a. die Oberleitung des Unternehmens und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Strategie des Unternehmens;
- c. die Oberaufsicht über das Unternehmen, namentlich im Hinblick auf die Erfüllung des Leistungsauftrags, die Umsetzung der Strategie und die Erreichung der Ziele;
- d. die Festlegung der Grundzüge der Organisation;
- e. die Festlegung der Grundzüge des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- f. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- g. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h. die Erstellung des Geschäftsberichtes und der weiteren Berichte und Unterlagen an die DV, die Vorbereitung ihrer Sitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i. Entscheide zu den gemäss Art. 15 den Regionalvorständen delegierten Kompetenzen.

³ Der Verwaltungsrat kann aus seinen Reihen Ausschüsse ständiger oder vorübergehender Art einsetzen.

⁴ Der Verwaltungsrat erteilt in laufenden Programmangelegenheiten keine Einzelweisungen.

...

C. Regionale Organe

Art. 14 Regionalräte

¹ Die Regionalräte haben folgende programmrelevanten Aufgaben:

- a. Kenntnisnahme des jährlichen Berichts zur Qualität und Service public der Unternehmenseinheiten;
- b. Kenntnisnahme der Programmkonzepte der Unternehmenseinheiten;
- c. Prüfungsanträge zu Programmkonzepten an den Regionalvorstand. Die Anträge brauchen zu ihrer Überweisung eine Mehrheit des Regionalrats. Der Regionalvorstand ist zur Beantwortung innert angemessener Frist verpflichtet.

² Soweit die Regionalgesellschaften über keinen Regionalrat verfügen, übernimmt ihr oberstes Organ diese Aufgaben.

Art. 15 Regionalvorstand

¹ Die Regionalvorstände haben folgende Kompetenzen:

- a. die Festlegung der Programmkonzepte der regionalen Unternehmenseinheiten innerhalb der programmstrategischen Vorgaben des Verwaltungsrats SRG SSR;
- b. die Verteilung der Mittel auf die Programmketten und Programmbereiche nach Massgabe der Programmkonzepte und der vom Verwaltungsrat SRG SSR beschlossenen Zahlungsrahmen;
- c. Antrag an den Verwaltungsrat SRG SSR zur Wahl der Direktoren der Unternehmenseinheiten und der Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit programmrelevanten Verantwortungen;
- d. Beschluss zur Änderung der regionalen Studiostandorte und Vorlage an den Verwaltungsrat SRG SSR zur Genehmigung;

- e. Beschluss zur Änderung der regionalen Gliederung in Unternehmenseinheiten und Vorlage an den Verwaltungsrat SRG SSR zur Genehmigung;
- f. Beschluss zur Änderung der programmrelevanten zweiten Führungsebene der regionalen Unternehmenseinheiten und Vorlage an den Verwaltungsrat SRG SSR zur Genehmigung;
- g. Anträge zu Qualität und Service public der Unternehmenseinheiten an den Verwaltungsrat SRG SSR.

² Weicht der Regionalvorstand bei den Programmkonzepten oder der damit verbundenen Mittelzuweisung von den Vorgaben des Verwaltungsrats SRG SSR ab, entscheidet letzterer.

³ Lehnt der Verwaltungsrat SRG SSR die unter lit. c bis f erwähnten Anträge und Beschlüsse ab, so weist er das Geschäft mit Auflage an den Regionalvorstand zurück.

⁴ Der Verwaltungsrat SRG SSR kann dem Regionalvorstand weitere Geschäfte zur Vorbereitung und Antragsstellung überweisen. Er beschliesst darüber frei und abschliessend.

⁵ Die Konsultation des Regionalvorstandes zu anderen Geschäften des Verwaltungsrats erfolgt über den Regionalpräsidenten.

⁶ An den Sitzungen des Regionalvorstandes und des Regionalrates sind die Direktoren der Unternehmenseinheiten anwesend soweit diese Organe im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmen. Die Direktoren orientieren über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse und erteilen Auskünfte.

Anhang 5: Allgemeine Überlegungen zur Willensbildung in der Demokratie und in wirtschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen

Die Organisationsform der Trägerschaft wird in der wissenschaftlichen Literatur und in Aussagen von Betriebswirtschaftern und Medienpraktikern direkt und indirekt gestützt. Die Zitate werden in der zeitlichen Abfolge wiedergegeben.

- „Nach gründlicher Betrachtung und Studie der Materie aber werden sie (die Betriebswirtschafter und Organisatoren) erkennen müssen, dass es sich hier um ein subtiles, ausgewogenes, einheitliches Konzept handelt, das eine Sicherung der freiheitlichen Meinungsäusserung der Massenmedien zu gewährleisten hat ... Die Trägerschaft ist für die Bevölkerung und die SRG von eminenter Bedeutung.“¹⁶
- „Unter den Bedingungen des raschen Wandels in der Informationsgesellschaft muss der öffentliche Rundfunk in die Lage versetzt werden, seinen allgemein formulierten Leistungsauftrag weitgehend selbstbestimmt und flexibel zu erbringen, Die Organisation des öffentlichen Rundfunks muss zugleich aber zum Beziehungsmanagement mit Akteuren aus Politik, Gesellschaft und Ökonomie verpflichtet und angehalten werden. Dazu sind entsprechende Organisations- und Verfahrensvorschriften zu machen und durch politische und rechtliche Entscheidungen für die Etablierung entsprechender Akteure Sorge zu tragen. Zudem ist ein öffentliches Rundfunkunternehmen zu verpflichten, durch interne Vorkehrungen – über Leitbilder bis hin zu internen Evaluationsgremien und -verfahren oder durch die Verpflichtung, Qualitätsmanagementsysteme zu implementieren – das Reflexions- und Selbstevaluationspotenzial zu erhöhen.“¹⁷
- „Die SRG als Teil des schweizerischen Milizsystems ist ein einzigartiges Beispiel für eine Mediengesellschaft, die eine demokratiepolitisch wichtige Aufgabe übernimmt, insofern sie nicht vom Staat, sondern von den Aktivbürgern selbst kontrolliert wird.“¹⁸
- „Der Verein stellt ein Gleichgewicht zwischen zentral und dezentral sicher. Das ist schwierig aber bereichernd. Die Regionalgesellschaften bilden das Korrektiv im Sinne des „Dorfplatzes“ und bringen eine kritisch-konstruktive Sicht ein, die alle Medien benötigen, das ist positiv. Die Korrekturmechanismen in den Service-public-Modellen des Auslandes sind hingegen politisch geprägt. Das Modell, dass ein regional verankerter Verein ein gesamtschweizerisches Unternehmen betreibt, ist typisch

¹⁶ Arbeitsgruppe Hayek zur Reorganisation der Trägerschaft 1975, siehe Beilage 1, Übersicht zur Geschichte der Vereinsorganisation, S. 22

¹⁷ Otfried Jarren e.a., Der schweizerische öffentliche Rundfunk im Netzwerk, IPMZ 2001, S. 217

¹⁸ Oliver Marchart, Auszug aus einem Referat an der Gremientagung SRG 2011, S. 5/6: Video und Text unter <http://www.srgssr.ch/de/srg/verein/gremientagung-2011/>

schweizerisch und recht ausgeglichen. Es ist für die künftige digitale Gesellschaft sehr gut geeignet.“¹⁹

- „Da sich Entscheidungsprämissen „wie von selbst“ verändern, also ein ständiger Führungswechsel der Perspektiven stattfindet, ist es sinnlos, Überzeugungen notfalls bis zum Heldentod durchzuhalten. Es braucht ein Sensorium für Anomalien, an welchen sich Problemdynamiken wie Gelegenheitsstrukturen erkennen lassen. Weil die Grenzen der Beeinflussbarkeit technischer und ökonomischer Systeme immer deutlicher werden, müssen krisenhafte Entwicklungen immer früher als virulent oder chancenreich erkannt werden.....Es geht also um Responsivität. Darum, nicht deterministisch zu denken und heroisch zu handeln, sondern ein „reflexives Monitoring“ (Anthony Giddens) zu entwickeln, mit dessen Hilfe die Angemessenheit der eigenen Weltbilder permanent infrage gestellt werden kann. Hierzu bedarf es geeigneter Netzwerke von Beobachtern, die in der Lage sind, Beobachtungen von anderen Beobachtern auf höherem Niveau zu integrieren und zu konsolidierenDazu müssen sie möglichst unabhängig von parteipolitischen und wirtschaftlichen Interessen sowie von der in Organisationen wirksamen „immanenten Konsensdrift“ sein. Nur so können selbstkritische Foren entstehen, die zu authentischem Dissens und Kritik an obsoleten Deutungsmustern fähig sind.“²⁰

Der letzte Punkt findet sich in der Formulierung der „befreundeten Distanz“ wieder, mit der im Rahmen der Strukturreform das Verhältnis zwischen Unternehmen und Verein / Regionalgesellschaften umschrieben wurde.

¹⁹ Gilles Marchand, Forum der Delegiertenversammlung vom 24 Mai 2012:

„Verein und Unternehmen: Schweizerische Ansprüche und globale Herausforderung“

²⁰ Thomas A. Becker, Nur wer zuhört, kann gewinnen, NZZ vom 15.10.2013, Meinungen und Debatten, S. 19